

JOSEPH-BERNHART-FACHAKADEMIE
für Sozialpädagogik in Krumbach (Schwaben)
der Joseph-Bernhart-Fachakademie für Sozialpädagogik in Krumbach
gemeinnützige Schulträger GmbH

Kooperationsvertrag

zwischen

Fachakademie für Sozialpädagogik

und

Burgberg 1

86381 Krumbach

Tel. 08282/8813430

info@fachakademie-kru.de

Träger/Einrichtung

Die Ausbildung zum/r staatlich anerkannten Erzieher:in umfasst ein Berufspraktikum, das der fachgerechten Einarbeitung in die Berufspraxis dient.

Um die Wichtigkeit dieses Ausbildungsteils deutlich zu machen, soll neben dem von allen Beteiligten unterschriebenen Praktikumsvertrag, der Kooperationsvertrag die Zusammenarbeit zwischen der Fachakademie für Sozialpädagogik und der Praxisstelle geschlossen werden, in dem die Bedingungen und Abläufe in der Zusammenarbeit dargestellt und geregelt sind.

Name der/des Berufspraktikant:in: _____

Ausbilder:in: _____

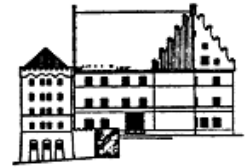
Praxisbetreuer:in durch die Fachakademie: _____

Die Anlage ist Bestandteil des Kooperationsvertrages und inhaltlich an die Schulordnung für die Fachakademien (FakO) angelehnt.

Der Träger/Die Praktikumsstelle verpflichtet sich, die Inhalte der Anlage zu prüfen und nach unterschriftlicher Zustimmung gewissenhaft umzusetzen. Veränderungen bedürfen der Mitteilungspflicht.

Unterschrift Praktikumsstelle

Unterschrift Schulleitung



Zum Verbleib bei der Einrichtung

Anlage zum Kooperationsvertrag:

Anforderungsprofil Berufspraktikum

Zur besseren Lesbarkeit wird im weiteren Verlauf ausschließlich die weibliche Form verwendet. Die Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Ziel des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum in Vollzeitform dauert 12 Monate; in Teilzeitform 24 Monate.

Das Berufspraktikum ist wesentlicher Bestandteil der Ausbildung zur Staatlich anerkannten Erzieherin.

Die Praktikantin soll befähigt werden

- a) die theoretischen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten selbstverantwortlich in der Praxis anzuwenden und zu erweitern,
- b) Konzeptionen zu erfassen, Erziehungsarbeit zu planen und in die Erziehungspraxis umzusetzen,
- c) eine Gruppe sowohl selbstständig als auch in Zusammenarbeit mit einer Hilfskraft zu führen,
- d) konstruktiv im Team zu arbeiten,
- e) die Zusammenarbeit mit den Eltern zu pflegen.

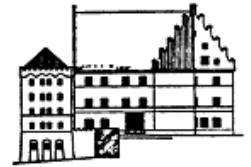
Die Praktikantin ist dem Einsatzbereich entsprechend unter Anleitung zunächst mit Teilaufgaben zu betrauen. Durch allmählich steigende Anforderungen muss die Selbstständigkeit erreicht werden. Vertiefte Kenntnisse können nur durch die Übertragung eines festen Aufgabenbereichs, z.B. Einsatz als Zweitkraft in der Gruppe, sowie beständige Anleitung gewonnen werden. Die Praktikantin ist außer an den pädagogischen und pflegerischen auch angemessen an den Verwaltungsaufgaben zu beteiligen, um sie mit der Gesamtaufgabe der Einrichtung vertraut zu machen.

Praktikumsstellen

Als Praktikumsstellen sind Förderschulen und folgende Einrichtungen geeignet, wenn die Anleitung der Praktikantin durch eine **Fachkraft** sichergestellt ist:

- a) Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG), die die Fördervoraussetzungen nach Art. 19 BayKiBiG erfüllen,
- b) Heime, die eine Betriebserlaubnis nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) besitzen oder dieser nach § 45 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII nicht bedürfen; als Heime kommen für die Ableistung des Praktikums in Frage:
 - Tagesstätten für Kinder mit heil- und sonderpädagogischem Förderbedarf,
 - Heime für Kinder bis zur Beendigung der Vollzeitschulpflicht,
 - Heime für schulentlassene Minderjährige und junge Volljährige, z.B. Jugendwohnheime,
 - Heime bei Förderschulen,
 - Erholungs- und Kurheime,
- Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Schülerheime und Tagesheimschulen, die nach den Bestimmungen des BayEUG der Schulaufsicht unterliegen,
- Ganztageschulen,
- Schulvorbereitende Einrichtungen,
- Einrichtungen der offenen und stationären Behindertenhilfe.

Die wöchentliche Arbeitszeit entspricht der in der Einrichtung für eine Vollzeitstelle üblichen Dauer (bei der Teilzeitform der Hälfte). Eine Unterschreitung bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der



Fachakademie. Der Praktikantin sind für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaufgaben ab Praktikumsbeginn wöchentlich drei Stunden (bei TZ 1,5 Stunden) **unter Anrechnung auf die Arbeitszeit bis zur Ableistung des Colloquiums**

bzw. der praktischen Prüfung. Grundsätzlich werden dann keine Stellen mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 33 Stunden (bei der Teilzeitform 18 Stunden) genehmigt. Hinweis: Bei einer Schulferienregelung der Arbeitszeit bitte im Formular der Stellengenehmigung die Wochenstundenangabe mit und ohne Ferien verrechnet angeben.

Ein Wechsel der Praktikumsstelle muss von der Fachakademie genehmigt werden.

Die Vergütung richtet sich i.d.R. nach den in den Tarifverträgen üblichen Eingruppierungen, beispielsweise im TvöD SuE in Höhe von 1.877,02 € (bei Vollzeit, Stand Mai 2025).

Zusammenarbeit:

Zum Praktikumsbeginn findet ein Ausbildertreffen statt, das der Information dient.

Praktikumsstelle und Fachakademie arbeiten bei der Durchführung des Berufspraktikums zur Erfüllung des Ausbildungsauftrags zusammen:

- Fachliche Betreuung an der Praktikumsstelle

Die Anleitung und Betreuung der Praktikantin ist von der Praktikumsstelle für die Dauer des Praktikantenverhältnisses einem entsprechend geeigneten Praxisanleiter (§ 16 Abs. 4 Satz 2) zu übertragen. Als Praxisanleiter kann eingesetzt werden, wer entweder nach § 16 Abs. 2 und 6 der Kinderbildungsverordnung oder nach den Bestimmungen im Vollzug des SGB VIII als pädagogische Fachkraft anerkannt ist – insbesondere Staatlich anerkannte Erzieherinnen – und über eine mehrjährige, mindestens zweijährige, Berufserfahrung verfügt. Wünschenswert ist eine Qualifikation zur Befähigung der qualitativen Anleitung.

Änderungen im Stellengenehmigungsformular bedürfen der erneuten Genehmigung durch die Fachakademie.

Während des gesamten Berufspraktikums sind wöchentliche Anleitungsgespräche durchzuführen. Es ist empfehlenswert, diese als gegenseitig unterschriebenes Protokoll zu dokumentieren. Als sinnvoll hat sich auch eine mind. 25-stündige Tätigkeit der Ausbilderin in der Gruppe der Berufspraktikantin bewährt.

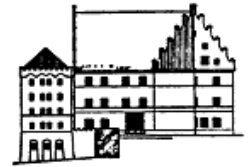
Die Berufspraktikantin ist in die Umsetzung des Schutzauftrages nach §8a SGB VIII einzuweisen. Aus gegebenem Anlass folgender Hinweis:

Die Schule hat gegenüber den Erzieherpraktikantinnen ebenfalls einen Schutzauftrag. Im Rahmen des Bildungsauftrages delegiert die Fachakademie die praktischen Ausbildungsinhalte teilweise an die Praxisstelle und die Anleitung, hat aber weiterhin die Aufgabe, den Ausbildungsprozess zu begleiten und zu regeln. Allen beteiligten Stellen (Fachakademie und Praxis) muss die besondere Abhängigkeit der Berufspraktikantin von der Lehrkraft/Anleitung/Einrichtungsleitung bewusst sein (Weisungsbefugnis, Notenabhängigkeit etc.).

Im Rahmen des schulischen Unterrichtes und im Sinne des Lernens werden methodische Vorgehensweisen und Abläufe der praktischen Tätigkeit im Unterricht an der Fachakademie reflektiert. Dies hat in der Regel zur Folge, dass Schweigepflichtserklärungen von Seiten der Praxisstelle für diese Reflexionen nicht sinnvoll sind und nicht greifen können, da ein sinnvoller Reflexions- und Lernprozess sonst nicht möglich ist.

Im Grundsatz geht die Fachakademie davon aus, dass die Mitarbeiterinnen der Einrichtung nach geltendem Recht (Schutzkonzept etc.) arbeiten. Werden im Rahmen von Gesprächen mit der Praktikantin oder in der schulischen Reflexionen Umstände bekannt, die auf Umstände hinweisen, die die Praktikantin in moralische oder rechtliche Konflikte bringen, behält sich die Schulleitung vor, im Rahmen eines festgelegten Ablaufes Gespräche mit der Anleitung, Einrichtungsleitung oder bei Bedarf an den Träger anzustoßen, um die Umstände zu klären. Zum Schutz der Erzieherpraktikantin kann in entsprechenden Fällen auch ein sofortiger Praxisstellenwechsel veranlasst werden.

Der Praxisanleiter erstellt in Absprache mit der Leitung der Praktikumsstelle zu den von der Fachakademie festgesetzten Terminen eine Zwischen- und Abschlussbeurteilung über die Tätigkeiten,



die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin. Die Einsichtnahme sollte der Praktikantin ermöglicht werden.

- Fachliche Betreuung durch die Fachakademie für Sozialpädagogik

Für die Organisation der Seminarveranstaltungen ist die Fachakademie zuständig. Die Praktikumsbetreuer (§ 16 Abs. 4 Satz 4) halten regelmäßig Seminarveranstaltungen an der Fachakademie ab (siehe Terminpläne) zur Förderung, Vertiefung und Erweiterung der Fachkenntnisse im Umfang von insgesamt 160 Unterrichtsstunden, davon 40 Stunden Recht und Organisation. Ein Seminartag umfasst i. d. R. acht Stunden.

Die Teilnahme am Begleitunterricht und an Seminarveranstaltungen der Fachakademie ist für die Praktikantin verpflichtend. Sie muss für die Teilnahme vom Dienst freigestellt werden (Der Seminartag muss von der im Vertrag festgelegten Arbeitszeit berechnet werden.). Der Praktikantin ist für die Erfüllung der Unterrichtsaufgaben und der Seminaraufgaben ab Praktikumsbeginn wöchentlich drei Stunden (bei der Teilzeitform 1,5 Stunden) **unter Anrechnung auf die Arbeitszeit bis zur Ableistung des Colloquiums bzw. der praktischen Prüfung** zu gewähren, unabhängig des Arbeitszeitumfangs.

Ferner besucht die betreuende Sozialpädagogin die Praktikantin an der Praktikumsstelle und erstellt darüber einen Bericht mit einer Bewertung. Die Anwesenheit der Praxisanleitung ist erforderlich!

Im Zeitraum Oktober bis November finden Fachgespräche an der Fachakademie mit der zuständigen Sozialpädagogin und der Berufspraktikantin statt. Bei der Teilzeitform findet anstelle des Fachgesprächs ein unbenoteter Praxisbesuch statt.

Leistungsnachweise

Zu leisten sind:

- ein Praxisbesuch mit Bewertung durch die betreuende Sozialpädagogin
- das pädagogische Portfolio
- eine schriftliche Zwischen- und Abschlussbeurteilung der Praktikumsstelle gemäß § 16 Abs. 4 Satz 3 über die Tätigkeiten, die fachlichen Leistungen und das Verhalten der Praktikantin sowie
- die Facharbeit der Praktikantin, die aus der praktischen Erziehungsarbeit erwächst und ein pädagogisch-methodisches Problem unter Heranziehung einschlägiger Literatur und unter Auswertung der eigenen Erfahrungen in der Erziehungsarbeit der Praktikumsstelle behandelt; das von der Praktikantin gewählte Thema bedarf der Genehmigung der Schulleitung, die auch den Abgabetermin bestimmt.

Zweiter Prüfungsabschnitt

Zum Abschluss des Berufspraktikums hat die Praktikantin eine praktische Prüfung und ein Colloquium abzulegen:

- praktische Prüfung

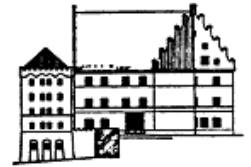
Zum Ablauf der praktischen Prüfung erfolgen alle relevanten Informationen am 3. Seminartag ebenso werden die Zweitprüfer zu einem Informationstreffen an die Fachakademie geladen. Die Einladung hierfür erfolgt rechtzeitig.

- Colloquium

Das Colloquium hat vorwiegend methodischen Inhalt. In ihm wird die Befähigung der Praktikantin zur praktischen pädagogischen Arbeit und zur Anwendung der Kenntnisse aus dem Fach Recht und Organisation geprüft. Der Termin des Colloquiums wird der Praktikantin spätestens zwei Wochen vorher bekanntgegeben.

Von der Teilnahme am Colloquium ist ausgeschlossen,

1. wer im Berufspraktikum eine schlechtere Note als 4 erzielt hat oder für wen eine Note nicht festgesetzt werden kann,
2. wer ohne Berücksichtigung von Urlaub und ohne ausreichende Entschuldigung weniger als sieben Monate – bei der Teilzeitform weniger als 16 Monate – des Berufspraktikums abgeleistet hat,



3. wer das pädagogische Portfolio oder die Facharbeit mit individueller Aufgabenstellung nicht termingerecht abgeliefert hat,
4. wer die Seminartage ohne ausreichende Entschuldigung nicht besucht hat oder
5. wessen Facharbeit mit der Note 6 bewertet wurde.

Das Colloquium und die praktische Prüfung sind jeweils bei einer Bewertung mit einer schlechteren Note als 4 nicht bestanden.

Ausfallzeiten und Freistellung

Um Freistellung am Tag der Abschlussfeier mit Zeugnisübergabe wird gebeten.

Ausfallzeiten auf Grund von Urlaub, Krankheit und sonstigen Unterbrechungen verlängern das Berufspraktikum, soweit sie zehn – bei der Teilzeitform 15 – Wochen übersteigen. Bitte weisen Sie diese Ausfallzeiten im vorgegebenen Formular nach.

Kommunikation

Bei längeren Fehlzeiten in der Praxis nehmen Sie bitte auch mit Ihrer zuständigen Sozialpädagogin Kontakt auf.

Änderungen in der Stellengenehmigung wie zum Beispiel Wechsel der Anleitung, des Arbeitsfelds, Wochenstunden etc. müssen von der Fachakademie genehmigt werden.

Die Fachakademie ist bemüht, Unregelmäßigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen zu klären und sinnvolle Lösungen herbeizuführen. Bitte kommen Sie frühzeitig bei etwaigen Anliegen auf uns zu.

(Stand: September 2025)